(SP, Illnau-Effretikon), Jeannette Büsser (Grüne, Zürich)

von Jörg Kündig (FDP, Gossau), Ronald Alder (GLP, Ottenbach), Josef

betreffend Pflegende Angehörige

Motion

Der Regierungsrat wird aufgefordert, zuhanden des Kantonsrates die aktuell gültige gesetzliche Grundlage für die Pflegeversorgung im Kanton Zürich (Pflegegesetz 855.1 vom 27.9.2010, die Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22.11.2010) mit Blick auf die Pflegenden Angehörigen mit folgenden Zielen zu überarbeiten:

- Bei Pflegenden Angehörigen wird die Auszahlung des Normdefizits reduziert. Unabhängig davon, ob es sich dabei um Leistungserbringer mit einem Leistungsauftrag handelt, oder ohne.
- 2. Für Organisationen mit dem Angebot "Pflegende Angehörige" sind verbindliche Qualitäts-Standards festzulegen.
- 3. Entsprechend ist bei der jährlich von der Gesundheitsdirektion festzulegenden Finanzierungsvorgabe für die Gemeinden eine separate Kategorie "Pflegende Angehörige" einzuführen.
- 4. Gemeinden können Spitex Organisationen im Rahmen ihrer Leistungsvereinbarung verpflichten, Pflegende Angehörige anzustellen und darin die Anforderungen an die Qualität der Pflege und die arbeitsrechtliche Stellung der Pflegenden Angehörigen festzuhalten.
- 5. Der Gemeinde ist durch die Spitex-Organisationen mit Pflegenden Angehörigen eine detaillierte Kostenrechnung und ein Nachweis der Qualitätssicherung vorzulegen.

Begründung

Pflegende Angehörige erbringen einen wertvollen Beitrag zu Versorgung von zu betreuenden Angehörigen und entlasten mit ihrem Einsatz das professionelle Pflegeleistungssystem der Spitex Organisationen. Dies ist ein wesentlicher Beitrag, damit Menschen in ihrem gewohnten Umfeld selbstbestimmt leben können. So wie die zu betreuenden Personen Anspruch auf eine hochstehende Qualität der Pflege haben, haben Pflegende Angehörige Anspruch auf Entlöhnung und eine arbeitsrechtlich korrekte Anstellung. Mit dieser Motion sollen dies sichergestellt werden.

Die Restkostenanteile der öffentlichen Hand in der Spitex decken Kosten der Spitex für Vorhalteleistungen, Wegkosten, Weiterbildung, Einsatzplanung etc. ab. Diese Kosten fallen bei den Pflegenden Angehörigen vermindert an. Entsprechend ist der Restkostenanteil des Hauptfinanzierers, der Gemeinden, zu reduzieren.

Jörg Kündig Ronald Alder Josef Widler

Sandra Bossert Brigitte Röösli Jeannette Büsser